

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brauststeuer. S. 377. — Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Selbstthätigkeit u. bei der Verrentung der Reichsbank. S. 378. — Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. S. 379. — Verordnung, betreffend die Pensionen und Rautionen der Reichsbankbeamten. S. 380. — Verordnung, betreffend die Einschränkung der Geschäftszeit der deutschen Konsule in Ägypten. S. 381.

(Nr. 1097.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brauststeuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brauststeuer vom 31. Mai 1872 wird durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brauststeuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark für den Zentner übersteigt, bis zum 1. Januar 1877, jedoch nur insoweit, als die Steuerfüße dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für private Rechnung der genannten Bundesstaaten fortgehoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.